



DER LANDRAT

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Fraktion „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“
im Kreistag des Kreises Unna

weitere Fraktionen, Gruppen, Herrn Stalz
zur Kenntnisnahme

Dezernat III

Auskunft

Herr Göpfert
Fon 02303 27-1300
Fax 02303 27-1402
torsten.goepfert
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

04.10.2017

**Anfrage vom 31.08.2017 zum geplanten neuen Teilhabeplanverfahren in der
LWL-Behindertenhilfe**

Sehr geehrter Herr Goldmann,

o Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Hat der LWL mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen, um die erforderlichen Umsetzungsschritte und ihre etwaigen Auswirkungen auf die Praxis der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderungen im Kreis Unna darzustellen?

Der LWL hat am 03.11.2016 im Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten und Sozialdezernenten Westfalen-Lippe zum neuen Teilhabeplanverfahren vorgetragen. Hierbei wurden die wesentlichen Ergebnisse der Begleitforschung zum Projekt „Teilhabe 2015“ vorgestellt und durch den LWL bewertet. Es wurde eine begleitende Arbeitsgruppe der Dezernentinnen und Dezernenten aus Bielefeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gelsenkirchen, Herne, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Münster, Olpe Paderborn und Recklinghausen gebildet.

Weiterhin hat der LWL in dieser Sitzung zur Evaluation der Zugangssteuerung im Hilfeplanverfahren nach §§ 67 ff. SGB XII vorgetragen und die Absicht erläutert, das Hilfeplanverfahren gem. §§ 67 ff. SGB XII an das neue Hilfeplanverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe (Teilhabe 2015) anzubinden. Dies soll entsprechend der Einführung des neuen Hilfeplanverfahrens im Bereich der Eingliederungshilfe sukzessive umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang habe ich für den Kreis Unna dargelegt, dass es mit der bisher praktizierten Zugangssteuerung über die „beauftragten Stellen“ (der Diakonie Lünen und des Caritasverbandes Unna) gute Erfahrungen gäbe.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
1. OG, Raum B. 125

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen

IBAN:

DE69 4435 0060 0000 0075 00

BIC: WELADED1UNN

In der Sitzung des Arbeitsausschusses am 26.04.2017 stellte der LWL das verbandsinterne Organisationsentwicklungsprojekt „Umsetzung Teilhabe (UTe)“ zur Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Teilhabe 2015“ vor. Der Abschlussbericht sollte der o.g. Arbeitsgruppe vorgestellt werden, sobald er vorliegt.

Mit den Mitgliedskommunen, welche bisher selbst als „Beauftragte Stellen“ im Hilfeplanverfahren nach § 67 SGB XII fungiert hätten, seien bilaterale Gespräche geführt worden. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der LWL mit den „Beauftragten Stellen“ (unabhängig von der Trägerschaft durch eine Kommune oder einen Wohlfahrtsverband) nur deshalb Vereinbarungen abgeschlossen habe, weil er zum damaligen Zeitpunkt die gesetzlichen Aufgaben nicht vor Ort in ganz Westfalen-Lippe übernehmen konnte. Mit der Einführung des neuen Hilfeplanverfahrens würden nun jedoch diese Voraussetzungen geschaffen. Die Gesamtverantwortung für das Hilfeplanverfahren müsse bei dem für die Leistungsgewährung zuständigen Sozialhilfeträger liegen.

Mit dem Kreis Unna hat der LWL in diesem Zusammenhang kein bilaterales Gespräch geführt, da der Kreis nicht selbst „Beauftragte Stelle“ ist. Mit Brief vom 04.08. 2017 teilte der LWL mit, dass die Umsetzung des neuen Hilfeplanverfahrens im Kreis Unna bis Ende 2019 erfolgen werde. Die Vereinbarungen mit den „Beauftragten Stellen“ im Kreis Unna würden zum 31.12.2019 auslaufen.

zu Frage 2:

Ob und inwieweit waren die bislang in die Hilfestellung eingebundenen Leistungserbringer im Kreis Unna in die Entwicklung des Soll-Konzeptes zur Umsetzung der Ergebnisse des Projektes Teilhabe 2015 der LWL-Behindertenhilfe einbezogen?

Der Drucksache 14/0974 des LWL ist zu entnehmen, dass Träger von „Beauftragten Stellen“ bzw. deren Mitarbeitenden in fünf ausgewählten Modellregionen (Städte Bielefeld, Hagen und Münster sowie die Kreise Lippe und Olpe) zur Erprobung des neuen Verfahrens an der Evaluation des Verfahrens beteiligt wurden. Auch fanden Interviews mit Klientinnen und Klienten statt. Die 29 nicht in die Evaluation mit einbezogenen Stellen seien in Form einer Kurzbefragung eingebunden worden.

zu Frage 3:

Ist der Verwaltung bekannt, welche Auswirkungen die Leistungserbringer durch die Umstellung auf die Qualität der Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen sehen und ob die Umsetzung des neuen Hilfeplanverfahrens im Kreisgebiet Auswirkungen auf die Personalausstattung der Leistungserbringer hat? Wurden dazu seitens der Verwaltung schon Gespräche mit den Leistungserbringern geführt?

Die Leistungserbringer im Kreis Unna befürchten, dass mit einer Umstellung auf das neue Hilfeplanverfahren des LWL die Ortsnähe sowie der Zeitablauf bis zu einer Entscheidung über eine Hilfestellung beeinträchtigt werden könnten.

Ob die Umstellung auf das neue Hilfeplanverfahren Auswirkungen auf die Personalausstattung der Leistungserbringer im Kreis Unna hat, ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wurden hierzu auch keine Gespräche mit den Leistungserbringern geführt.

zu Frage 4:

Welche Auswirkungen hat das neue Verfahren auf das Personal der Kreisverwaltung?

Auswirkungen auf das Personal der Kreisverwaltung, welche durch Umstellung auf das neue Hilfeplanverfahren des LWL bedingt wären, werden zurzeit nicht gesehen. Solche Auswirkungen würden sich nach derzeitiger Auffassung auch eher durch eine noch ausstehende Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers zur Ausführung des neuen SGB IX in Nordrhein-Westfalen ergeben, welche zum 01.01.2018 in Kraft treten soll. Hierzu sind jedoch derzeit noch keine Eckpunkte bekannt.

zu Frage 5:

Wie steht die Verwaltung dazu, dass die zuständigen Abteilungen zentral von Münster aus arbeiten sollen, statt über die Fläche verteilt angesiedelt zu werden?

Es liegt in der Organisationsverantwortung des LWL zu bestimmen, wie er die ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen will. Dabei besteht zwischen den Handelnden grundsätzlich Konsens über die zu erreichenden Anforderungen hinsichtlich qualitativer und quantitativer Faktoren der Zugangssteuerung für die Hilfestellung. Hieran wird man letztlich die gewählte Arbeitsstruktur messen und ggfs. auf Veränderungen hinwirken müssen.

zu Frage 6:

Wie wird das Vorgehen zu den Hilfen nach § 67 ff. SGB XII beurteilt? (Hierzu sollen die beauftragten Stellen aufgelöst werden. Die Bearbeitung soll auch durch die regional zuständigen Hilfeplaner*innen erfolgen.)

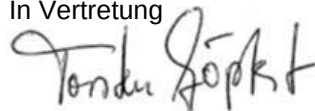
Wie schon in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist der Kreis Unna grundsätzlich der Auffassung, dass mit der Arbeit der „Beauftragten Stellen“ im Kreis Unna gute Erfahrungen gemacht wurden und es aus dieser Sichtweise kein zwingender Handlungsdruck gesehen wird.

Der LWL betont mit Brief vom 04.08.2017, dass das Hilfeplanverfahren nach § 67 SGB XII auch zukünftig ein eigenständiges Segment darstelle, bei dem die Besonderheiten des Personenkreises, die Bedarfslagen, die regionalen Strukturen und auch die Hilfeangebote berücksichtigt würden. Dem LWL sei ausdrücklich daran gelegen, dem Hilfesuchenden im Rahmen des zukünftigen Hilfeplanverfahrens nach § 67 SGB XII auch weiterhin einen niedrigschwelligen, zeitnahen und bedarfsgerechten Zugang zur Hilfe zu ermöglichen.

Die seitens des LWL vorgetragenen Erwägungen zugunsten einer einheitlichen Zugangssteuerung durch den Sozialleistungsträger selbst sind nachvollziehbar. Ob sich die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen nach § 67 ff. SGB XII über ein einheitliches Hilfeplanverfahren erfolgreich steuern lassen, wird die Praxis zeigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Torsten Göpfert

Dezernent